

Version	5
Date of version:	28.01.2025

mintos

Richtlinie von AS Mintos Marketplace für die Ausführung von Kundenaufträgen

GENEHMIGT

mit der Entscheidung des Aufsichtsrats der AS Mintos Marketplace

Nr. LVMM/02-03-05-2025-1

DEFINITIONEN

Die folgenden Schlüsselbegriffe haben, wenn sie in dieser Richtlinie als großgeschriebene Begriffe verwendet werden, die folgende Bedeutung:

Begriff	Definition
Beste Ausführung	Bestmögliche Ausführung ist die Anforderung, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen.
Ausführungsplatz	Ein Ort, an dem Kundenaufträge ausgeführt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Broker und Handelsplätze.
Finanzinstrument	Die in Anhang I Abschnitt C der MiFID II genannten Instrumente (und ggf. deren Bruchteile), einschließlich Schuldverschreibungen.
Kunde	Eine natürliche oder juristische Person, die über ein Anlagekonto (Konto für Finanzinstrumente und/oder Geldkonto) bei der Gesellschaft verfügt und mit der Gesellschaft einen Anlagedienstleistungsvertrag abgeschlossen hat, d. h., die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mintos Investment Platform zugestimmt hat.
Aufsichtsrat	Der Aufsichtsrat des Unternehmens.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU.
Wertpapierfirma oder Unternehmen	AS Mintos Marketplace, eine Aktiengesellschaft, die am 1. Juni 2015 unter der Nummer 40103903643 in das lettische Handelsregister eingetragen wurde und über eine von der lettischen Zentralbank (Latvijas Banka) ausgestellte Lizenz für Wertpapierfirmen verfügt.
Multilaterales Handelssystem (MTF)	Ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen mehrerer Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf eine Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß den Bestimmungen von Titel II der MiFID II führt.
Organisiertes Handelssystem (OTF)	Ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und bei dem mehrere dritte Parteien, die Interessen an Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten kaufen und verkaufen, in einem System in einer Weise interagieren können, die zu einem Vertrag gemäß Titel II der MiFID II führt.
Außerbörslich (OTC)	Eine Handelsmethode, die nicht an einem organisierten Handelsplatz wie einem geregelten Markt, OTF oder einem MTF stattfindet.
Plattform	Von der Wertpapierfirma erstellte und betreute Webseiten, die unter dem Domainnamen www.mintos.com zusammengefasst sind, sowie Apps, die es den Kunden ermöglichen, verschiedene von Mintos angebotene und im Rahmen dieser Webseite betriebene Dienstleistungen zu nutzen. Die Nutzer werden darüber informiert, dass Mintos-Apps eine begrenzte Auswahl an Diensten und Inhalten anbieten können, deren Verfügbarkeit sich von Zeit zu Zeit nach dem alleinigen Ermessen von Mintos ändert.
Richtlinie	Diese Richtlinie für die Ausführung von Kundenaufträgen.

Professioneller Kunde	Ein Kunde, der gemäß der Richtlinie zur Kundenklassifizierung und zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Anlageprodukten und -dienstleistungen als Professioneller Kunde eingestuft wurde.
Geregelter Markt	Ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Zusammenführung der Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten in einer Weise erleichtert, die zu einem Vertrag in Bezug auf die nach seinen Regeln und/oder Systemen zum Handel zugelassenen Finanzinstrumente führt, und das zugelassen ist und ordnungsgemäß im Einklang mit den Bestimmungen von Titel III der MiFID II funktioniert.
Kleinanleger	Ein Kunde, der gemäß der Richtlinie zur Kundenklassifizierung und zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Anlageprodukten und -dienstleistungen nicht als Professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei eingestuft ist.
Handelsplatz	Ein geregelter Markt, ein MTF oder ein OTF.
Emittent	Eine Zweckgesellschaft, die in der Republik Lettland gegründet wurde und deren Hauptzweck die regelmäßige Ausgabe von Schuldverschreibungen ist. Es gibt mehrere Emittenten.
Schuldverschreibungen	Finanzinstrument – Schuldtitel, die von der Emittentin in verschiedenen Serien begeben werden, wobei jede Serie mit einem Pool von Kreditforderungen oder anderen zugrundeliegenden Vermögenswerten, wie im jeweiligen Prospekt definiert, unterlegt und verbunden ist. Immobilienwertpapiere und Fractional Bonds, die auf der Mintos-Plattform angeboten werden, sind ebenfalls Schuldverschreibungen im Sinne dieser Richtlinie.
Geldmarktfonds	Ein Organismus für gemeinsame Investitionen, der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurde oder der einer Aufsicht unterliegt und erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde gemäß den Rechtsvorschriften des zulassenden Mitgliedstaats eine Genehmigung erhalten hat.

1. Der Zweck der Richtlinie

- 1.1. Der Zweck der Richtlinie besteht darin, sicherzustellen, dass die Wertpapierfirma ihren Kunden bei der Ausführung von Aufträgen in ihrem Namen die bestmögliche Ausführung bietet.
- 1.2. Die Richtlinie ist für alle Mitarbeiter der Wertpapierfirma verbindlich, die für die Ausführung von Kundenaufträgen bei Finanzinstrumenten verantwortlich sind.
- 1.3. Die Mitarbeiter des Unternehmens werden bei Beschäftigungsbeginn über diese Richtlinie informiert. Diese Richtlinie ist jederzeit für alle relevanten Mitarbeiter des Unternehmens frei zugänglich, wie in Abschnitt 1.2 angegeben.
- 1.4. Die Richtlinie gilt sowohl für Kleinanleger als auch für Professionelle Kunden.
- 1.5. Diese Richtlinie wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes über den Markt für Finanzinstrumente der Republik Lettland in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung der folgenden Punkte angewandt:
 - 1.5.1. Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
 - 1.5.2. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in

Bezug auf die organisatorischen Anforderungen und die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen sowie zur Definition von Begriffen für die Zwecke der genannten Richtlinie;

1.5.3. MiFID II.

2. Abgedeckte Finanzinstrumente und Dienstleistungen

- 2.1. Die Richtlinie ist auf die folgenden von der Wertpapierfirma erbrachten Wertpapierdienstleistungen anzuwenden:
 - 2.1.1. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden;
 - 2.1.2. Individuelle Verwaltung von Finanzinstrumenten von Kunden gemäß einer vom Kunden erteilten Vollmacht (Portfolioverwaltungsdienstleistung), bei der die Wertpapierfirma selbst die entsprechenden Aufträge ausführt (d. h. Entscheidung zum Handel);
 - 2.1.3. Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen, wenn die Wertpapierfirma einen Kundenauftrag erhält und ihn zur Ausführung an ein anderes Unternehmen weiterleitet. Dies kann beispielsweise dann erforderlich sein, wenn die Wertpapierfirma nicht Mitglied des Handelsplatzes ist, an dem die Finanzinstrumente, die der Kunde zu handeln beabsichtigt, notiert sind.
In dieser Richtlinie wird der Begriff "Ausführung von Aufträgen" auch für die Entgegennahme und Übermittlung von Kundenaufträgen verwendet, sofern nicht anders angegeben.
- 2.2. Die Richtlinie deckt Geschäfte mit allen Finanzinstrumenten ab, in denen die Wertpapierfirma tätig ist, insbesondere mit den folgenden Finanzinstrumenten, jedoch nicht ausschließlich:
 - 2.2.1. übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldverschreibungen;
 - 2.2.2. Anteile/Aktien von *Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren* (OGAW/UCITS) – Geldmarktfonds;
- 2.3. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Transaktion von dieser Richtlinie abgedeckt wird, hat die Wertpapierfirma die übergeordnete Pflicht, ehrlich, fair und professionell im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln.

3. Anwendung der besten Ausführung

- 3.1. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen kann die Wertpapierfirma in verschiedenen Funktionen tätig werden. Es wird unterschieden zwischen dem Handeln als Beauftragter und als Auftraggeber:
 - 3.1.1. Als Beauftragter – wenn die Wertpapierfirma als Beauftragter handelt, handelt die Wertpapierfirma in eigenem Namen im Auftrag des Kunden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Wertpapierfirma Kundenaufträge an einem Handelsplatz oder im Freiverkehr ausführt. Die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung gilt, wenn die Wertpapierfirma als Beauftragter für den Kunden handelt.
 - 3.1.2. Als risikoloser Auftraggeber: Wenn die Wertpapierfirma in der Funktion eines risikolosen Auftraggebers handelt, schließt sie gleichzeitig mit dem Abschluss eines Geschäfts mit einem Kunden ein entsprechendes Geschäft mit einem Ausführungsplatz oder einem Dritten, einschließlich eines anderen Kunden, ab, wodurch sichergestellt wird, dass die Wertpapierfirma kein Positionsrisiko im Rahmen des Geschäfts übernimmt und keinen Gewinn oder Verlust zwischen den beiden Komponenten außer der vereinbarten Provision, Gebühr oder dem Entgelt erzielt. Die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung gilt in diesen Fällen generell (mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Fälle, in denen der Kunde besondere Anweisungen erteilt).
 - 3.1.3. Als Auftraggeber: in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber nimmt die Wertpapierfirma das Geschäft in ihre eigenen Bücher auf und übernimmt die damit verbundenen Positionsrisiken. Die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung gilt nicht, es sei denn, ein Kunde verlässt sich legitimerweise darauf, dass die Wertpapierfirma seine Interessen in Bezug auf die Ausführung des Geschäfts schützt.

- 3.2. Um festzustellen, ob ein Kunde sich legitim auf die Wertpapierfirma verlässt, um seine Interessen zu schützen, wenn er Geschäfte aushandelt oder wenn die Wertpapierfirma Aufträge von einem Kunden auf Auftraggeberbasis erhält, berücksichtigt die Wertpapierfirma die folgenden vier Überlegungen:
- 3.2.1. welche Partei das Geschäft initiiert: Wenn ein Kunde die initiiierende Partei ist, ist es weniger wahrscheinlich, dass ein Kunde legitimes Vertrauen in die Wertpapierfirma setzt;
 - 3.2.2. Marktpraxis: Wenn es auf dem relevanten Markt üblich ist, dass Käufer Angebote von mehreren Wertpapierfirmen einholen, besteht wahrscheinlich keine Erwartung, die bestmögliche Ausführung zu erhalten;
 - 3.2.3. relativer Grad an Transparenz innerhalb des Marktes: Wenn die Preisinformationen transparent sind und es angemessen ist, dass ein Kunde Zugang zu diesen Informationen hat, ist es weniger wahrscheinlich, dass ein Kunde legitimes Vertrauen in die Wertpapierfirma setzt;
 - 3.2.4. die von der Wertpapierfirma zur Verfügung gestellten Informationen und alle geschlossenen Verträge: Wenn alle Verträge oder Absprachen mit einem Kunden (einschließlich dieser Richtlinie) nicht darauf hinweisen, dass ein Kunde legitimes Vertrauen in die Wertpapierfirma setzt oder dass die Wertpapierfirma zugestimmt hat, die bestmögliche Ausführung zu bieten, dann ist es weniger wahrscheinlich, dass ein Kunde legitimes Vertrauen in die Wertpapierfirma setzt.

4. Spezifische Kundenanweisungen

- 4.1. Wenn ein Kunde der Wertpapierfirma spezifische Anweisungen darüber erteilt, wie sein Auftrag ganz oder teilweise ausgeführt werden soll, befolgt die Wertpapierfirma diese Anweisungen und infolgedessen wird davon ausgegangen, dass sie in Bezug auf die Aspekte des Geschäfts, die von der Anweisung abgedeckt werden, die beste Ausführung geleistet hat.
- 4.2. Wenn die Anweisung nicht alle Aspekte des Geschäfts abdeckt, muss die Wertpapierfirma die in der Richtlinie dargelegten Grundsätze auf die verbleibenden Aspekte anwenden.

5. Ausführungsfaktoren und ihre relative Bedeutung

- 5.1. Um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, berücksichtigt die Wertpapierfirma die folgenden Ausführungsfaktoren und deren relative Bedeutung:
 - 5.1.1. der Preis, der auf den Märkten und Ausführungsplätzen, zu denen die Wertpapierfirma Zugang hat, verfügbar ist;
 - 5.1.2. Transaktionskosten, einschließlich Ausführungsplatzgebühren und Abwicklungskosten;
 - 5.1.3. Geschwindigkeit der Transaktionsausführung;
 - 5.1.4. die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, die von der Marktliquidität beeinflusst wird;
 - 5.1.5. die Größe und Art der Transaktion;
 - 5.1.6. Risiken, die sich für die Wertpapierfirma aus der Ausführung ergeben;
 - 5.1.7. alle anderen Umstände, die die Wertpapierfirma für relevant hält.
- 5.2. Führt die Wertpapierfirma einen Auftrag im Namen eines Kleinanleger aus, wird das bestmögliche Ergebnis in Bezug auf die Gesamtgegenleistung, d. h. den Preis des Finanzinstruments und die mit der Ausführung verbundenen Kosten, bestimmt. Anderen Faktoren kann nur insoweit Vorrang vor der unmittelbaren Preis- und Kostenerwägung eingeräumt werden, als sie dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf die Gesamtgegenleistung für den Kleinanleger zu erzielen.
- 5.3. Für Professionelle Kunden berücksichtigt die Wertpapierfirma die folgenden Ausführungskriterien bei der Priorisierung der einzelnen Ausführungsfaktoren:
 - 5.3.1. die Merkmale des Kundenauftrags;

- 5.3.2. die Merkmale von Finanzinstrumenten;
 - 5.3.3. die Merkmale der Ausführungsplätze, an die dieser Auftrag geleitet werden kann;
 - 5.3.4. alle anderen Umstände, die die Wertpapierfirma für relevant hält.
- 5.4. Es kann Umstände geben, unter denen die Wertpapierfirma davon abweichen möchte, wie sie im Allgemeinen die Prioritäten zwischen den Ausführungsfaktoren setzt. Dies könnte beispielsweise bei großen Aufträgen oder Aufträgen mit illiquiden Instrumenten der Fall sein, bei denen andere Faktoren wie die Ausführungssicherheit und die Auswirkungen auf den Markt als wichtiger erachtet werden, oder in Fällen, in denen die Marktbedingungen, wie z. B. schwerwiegende Marktstörungen, es der Wertpapierfirma nicht ermöglichen, die in der Richtlinie dargelegten allgemeinen Regeln zu befolgen.

6. Auswahl von Ausführungsplätzen/Brokern

- 6.1. Die Wertpapierfirma führt die Kundenaufträge außerbörslich mit oder ohne Inanspruchnahme anderer Ausführungsplätze, einschließlich Brokern, aus. Kunden sollten sich darüber im Klaren sein, dass in Bezug auf den Emittenten oder Broker ein Kontrahentenrisiko auftreten kann. Das Kontrahentenrisiko bezieht sich auf ein Ereignis, bei dem die Gegenpartei eines Geschäfts ihren Verpflichtungen aus diesem Geschäft nicht nachkommt, indem sie z. B. Finanzinstrumente nicht liefert. Der Kunde kann sich bei Fragen zu OTC-Geschäften an die Wertpapierfirma wenden.
- 6.2. Die Wertpapierfirma führt die Kundenaufträge im Freiverkehr direkt mit der emittierenden, vertreibenden oder verkaufenden Partei (Gegenpartei) aus, wenn diese Instrumente nicht verfügbar sind oder nicht öffentlich gehandelt werden. Aufträge, die sich auf Anteile/Aktien eines Geldmarktfonds beziehen, der nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder MTF zugelassen ist, führt die Wertpapierfirma aus, indem sie den Auftrag an die betreffende Geldmarktfonds-Verwaltungsgesellschaft (oder eine gleichwertige Gesellschaft) zur Ausführung gemäß deren Regeln (oder gleichwertigen) weiterleitet.
- 6.3. Die Wertpapierfirma muss gemäß den Vorschriften jährlich für jede Kategorie von Finanzinstrumenten die fünf wichtigsten Ausführungsplätze in Bezug auf das Handelsvolumen, an denen sie Aufträge ausgeführt oder platziert/übermittelt hat, zusammenfassen und veröffentlichen und dabei angeben, wo Aufträge außerbörslich ausgeführt wurden.

7. Handelsverpflichtung

- 7.1. Bei Instrumentenklassen, die der Handelspflicht gemäß MiFID II unterliegen, stellt die Wertpapierfirma sicher, dass Aufträge, die der Handelspflicht unterliegen, nicht außerbörslich, sondern an einem Handelsplatz gemäß den spezifischen Anforderungen ausgeführt werden.

8. OTC-Ausführung

- 8.1. Bei der Ausführung von Aufträgen im Freiverkehr prüft die Wertpapierfirma die Angemessenheit des dem Kunden vorgeschlagenen Preises, indem sie, sofern verfügbar, die Marktdaten analysiert, die bei der Schätzung des Preises für das betreffende Produkt verwendet wurden, und, soweit möglich, einen Vergleich mit den entsprechenden Produkten anstellt.
- 8.2. Um die Fairness des Preises zu gewährleisten, führt die Wertpapierfirma in regelmäßigen Abständen eine der folgenden Aktivitäten durch, und zwar in der Reihenfolge ihrer Priorität:
 - 8.2.1. Preisanalyse der auf der Plattform gehandelten Instrumente;
 - 8.2.2. Analyse ähnlicher Transaktionen, die auf dem Markt durchgeführt wurden;
 - 8.2.3. Preismodellierung des Instruments.

9. Störungen im Markt oder Handelssystem

- 9.1. Im Falle von z. B. Handelsstopps durch Dritte, Störungen am Markt oder in den eigenen Systemen der Wertpapierfirma, z. B. durch Ausfälle oder mangelnden Zugang zu technischen Systemen, kann es unmöglich oder unangemessen sein, Aufträge auf eine der in der Richtlinie genannten Arten auszuführen. Die Wertpapierfirma wird daraufhin alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um anderweitig das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

10. Aggregation und Zuordnung von Aufträgen

- 10.1. Die Wertpapierfirma kann Kundenaufträge zusammenfassen, auch mit anderen Kundenaufträgen oder einem Geschäft auf eigene Rechnung der Wertpapierfirma, falls es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung von Aufträgen und Geschäften insgesamt zum Nachteil eines Kunden wirkt, dessen Auftrag zusammengefasst werden soll.
- 10.2. Ein ausgeführter Sammelauftrag wird auf der Grundlage des Durchschnittspreises zugewiesen.
- 10.3. Wenn ein Sammelauftrag nur teilweise ausgeführt wurde, erfolgt die Zuteilung im Verhältnis zur relativen Größe der einzelnen Aufträge.
- 10.4. Wurde ein Kundenauftrag mit einem Geschäft auf eigene Rechnung der Wertpapierfirma zusammengefasst und wird der zusammengefasste Auftrag nur teilweise ausgeführt, so wird der Zuteilung des Kunden Vorrang gewährt.

11. Auftragsausführung nach Assetklasse

Schuldtitel (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schuldverschreibungen) und Geldmarktfondsanteile

- 11.1. Die Wertpapierfirma bedient die Nachfrage der Kunden, indem sie in erster Linie mit Finanzinstrumenten auf risikoloser Kapitalbasis handelt.
- 11.2. Die Wertpapierfirma schuldet eine Pflicht zur bestmöglichen Ausführung:
 - 11.2.1. Wenn ein Kunde sich zu einem Handel verpflichtet, der nicht sofort ausgeführt werden kann, wobei die Art der Ausführung und die genauen Bedingungen des daraus resultierenden Geschäfts im Ermessen der Wertpapierfirma liegen, und die Ausführung auf dem Konto des Kunden verbucht werden kann, ohne dass der Preis, der Umfang oder andere Faktoren erneut vom Kunden bestätigt werden müssen;
 - 11.2.2. Wenn die Wertpapierfirma einen Auftrag als Beauftragter oder risikoloser Auftraggeber im Namen des Kunden ausführt.
- 11.3. Die Ausführungsfaktoren werden in der folgenden Reihenfolge priorisiert:
 - 11.3.1. Preis;
 - 11.3.2. Größe;
 - 11.3.3. Geschwindigkeit;
 - 11.3.4. Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
 - 11.3.5. Kosten;
 - 11.3.6. Andere Überlegungen.
- 11.4. Wo immer möglich, werden die Preise mit externen und internen Referenzpreisen verglichen, um sicherzustellen, dass die bestmögliche Ausführung auf einer konsistenten Basis erreicht wird. Ein fairer Preis für Instrumente wird durch die Bewertung der Preise ähnlicher Finanzinstrumente ermittelt, z. B. Finanzinstrumente mit demselben Risiko und derselben Laufzeit.

12. Nachweis der besten Ausführung

- 12.1. Die Wertpapierfirma veröffentlicht eine Zusammenfassung der Analyse und der Schlussfolgerungen, die sie aus der detaillierten Überwachung der Qualität der Ausführung im vergangenen Jahr zieht. Die Informationen müssen umfassen:
 - 12.1.1. Eine Erläuterung der relativen Bedeutung, die den Ausführungsfaktoren Preis, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung oder anderen Erwägungen, einschließlich Faktoren, die bei der Bewertung der Qualität der Ausführung eine Rolle spielen, beigemessen wird;
 - 12.1.2. Eine Beschreibung aller engen Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamen Eigentumsverhältnisse in Bezug auf alle Ausführungsplätze, die zur Ausführung von Aufträgen genutzt werden;
 - 12.1.3. Eine Erläuterung, wie sich die Auftragsausführung je nach Kundenkategorisierung unterscheidet, wenn die Wertpapierfirma Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und wo dies Auswirkungen auf die Auftragsausführungsregelungen haben kann;

- 12.1.4. Eine Erklärung, ob bei der Ausführung von Kleinanleger Aufträgen andere Kriterien Vorrang vor dem unmittelbaren Preis und den Kosten hatten und wie diese anderen Kriterien dazu beigetragen haben, das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf die Gesamtgegenleistung für den Kunden zu erzielen;
- 12.1.5. Eine Erläuterung, wie die Wertpapierfirma alle Daten oder Instrumente in Bezug auf die Qualität der Ausführung verwendet hat;
- 12.1.6. Andere relevante Informationen, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 der Kommission festgelegt.

13. Haftung, Aktualisierung und Kontrolle der Richtlinie

- 13.1. Der Aufsichtsrat ist für die Genehmigung und Umsetzung der Richtlinie verantwortlich.
- 13.2. Das Produktteam der Wertpapierfirma ist für die regelmäßige Überwachung und Verbesserung der Prozesse im Zusammenhang mit der Richtlinie verantwortlich.
- 13.3. Die Wertpapierfirma überprüft die Richtlinie mindestens einmal jährlich und nimmt, falls erforderlich, Änderungen vor.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1. Die Wertpapierfirma veröffentlicht die Richtlinie auf ihrer Webseite.
- 14.2. Die Wertpapierfirma stellt sicher, dass die Kunden mit der Richtlinie vertraut gemacht werden, bevor sie mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beginnt.